

seien und daher bei Aufrechterhaltung des kanonischen Gesetzes überhaupt nicht mehr heiraten könnten. Der Papst gibt daher die Heirat im 5.—7. Grad frei, *donec omnipotens dominus tantum ab eis aufert necessitatem*, sperrt aber auch weiterhin die näheren Grade bis zum vierten einschließlich — das ist bekanntlich die von Innocenz III. schließlich festgehaltene Grenze. In das Gebiet des Familienrechtes im weiteren Umfang fallen endlich noch zwei Bestimmungen, die volkstündlich interessant sind: unehelichen Kindern, deren Vater unbekannt ist, darf die Taufe, und Frauen, welche bei der Geburt ihres Kindes sterben, das Begräbnis nicht verweigert werden (Beilage A c. 10).

Auch für das Strafrecht ergibt unser Material einen Zuwachs. Die einschlägigen Bestimmungen nehmen einen verhältnismäßig breiten Raum ein, was bei den kriegerischen Zeitläuften nicht weiter wunder nimmt. Viele davon sind schon bekannt, da sie in das Dekretalenrecht übergegangen sind (Nr. 12 und 13); für die Geschichte des Königs Sverre ist es immerhin interessant, aus dem vollständigen Text von Nr. 13 zu erfahren, daß er Priester, die seinen Anhängern die Absolution verweigerten, mit dem Tode bedroht hat.¹⁾ Daß noch Papst Alexander III. die Bestrafung eines

zeichnet. Wieder andere Berechnungen stehen in den Scholien: Schol. 154 Britannien—Island 9 Tage, Schol. 155: Aalborg auf Jütland—Island 30 Tage, bei gutem Winde weniger. Herr Geh. Rat Meißner belehrt mich, daß die nordischen Quellen Norwegen—Island und Island—Grönland auf je etwa 6 Tage berechnen; er hält aber trotzdem die Erklärung Island für die wahrscheinlichere.

¹⁾ Die bisher nur teilweise bekannte Dekretale Nr. 13 verlangt vielleicht eine etwas eingehendere Erläuterung; sie behandelt Fragen, die bei dem Bürgerkrieg unter König Sverre brennend wurden. § 1 ist klar, vgl. S. 370. Zum Verständnis von § 2 ist zu berücksichtigen, daß nach verschiedenen Verfügungen Alexanders III. (X 5, 39) die körperliche Verletzung oder Tötung eines Priesters mit der Exkommunikation bedroht ist, von der nur der Papst selbst absolvieren kann. In § 6 wird aus den dort angegebenen Gründen ausnahmsweise dem norwegischen Episkopat das Recht, in diesen Fällen die Absolution zu erteilen, eingeräumt. § 3 handelt von der Tötung von Klerikern, die sich aktiv am Kampfe beteiligen, also das Verbot des Waffentragens übertreten haben. Wer einen solchen verbrecherischen Priester erschlägt, verfällt nicht der sonst auf Priestermord stehenden Exkommunikation *sententie*, sondern nur einer etwas schwereren Strafe, als sonst auf Mord oder Totschlag eines Laien steht (siebenjährige Buße). § 4 verfügt,